



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 36

Freitag, den 24. Oktober

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden –
Bekanntmachung von Bauleitplänen –
Bebauungsplan D 47 B (Stadtteil Barenburg)
Bebauungsplan der Innenentwicklung
nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). 155

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143V
und 65. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Gebiet: "Großer Krug" der Stadt Norden 155
Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. A 6/4
-Moorburger Straße/Siegelsumer Moorweg-
im OT Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland 156

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 47 B (Stadtteil Barenburg) Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 47 B bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu und die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Wege der Anpassung (§ 6, Absatz 6 BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 6 und wird begrenzt im Süden durch die Südgrenze der Gerhardt-Hauptmann-Straße und deren östlichen Verlängerung, im Osten durch eine Linie ca. 60 m östlich der Theodor-Storm-Straße und durch das Mercedes Gelände (Flurstück 1/13), im Norden durch die Nordgrenze der Adalbert-Stifter-Straße, das Mercedes Gelände (Flurstück 1/25) und ein Wohnbaugrundstück (Flurstück 77/98) sowie im Westen durch die Auricher Straße und ein Wohnbaugrundstück (Flurstück 77/44).

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan D 47 B gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB und der im Wege der Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan gemäß § 6 Absatz 6 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des Bebauungsplans D 47 B sowie der im Wege der Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan können im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 20.10.2008

STADT EMDEN –FD 361

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143V und 65. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: „Großer Krug“ der Stadt Norden

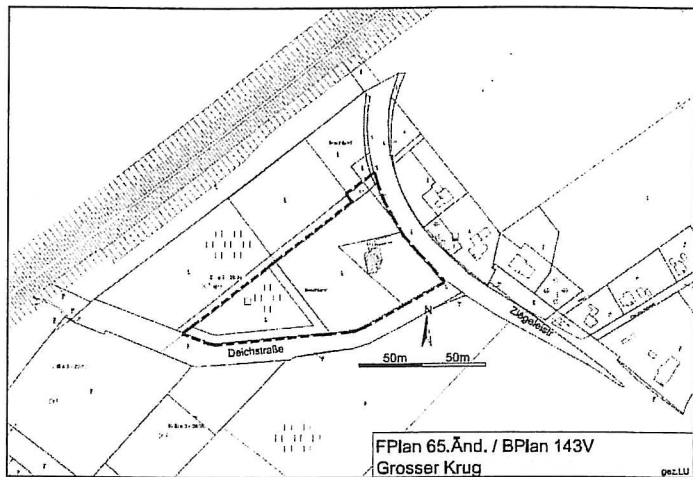
Der Rat der Stadt Norden hat am 15.04.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143V aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 15.04.2008 festgestellte 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1

BauGB die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 07.07.2008, Az: IV/60.1-2002/08 NOR-65. Änd.-(5/5.3)-the die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.
(Plan siehe Rückseite)

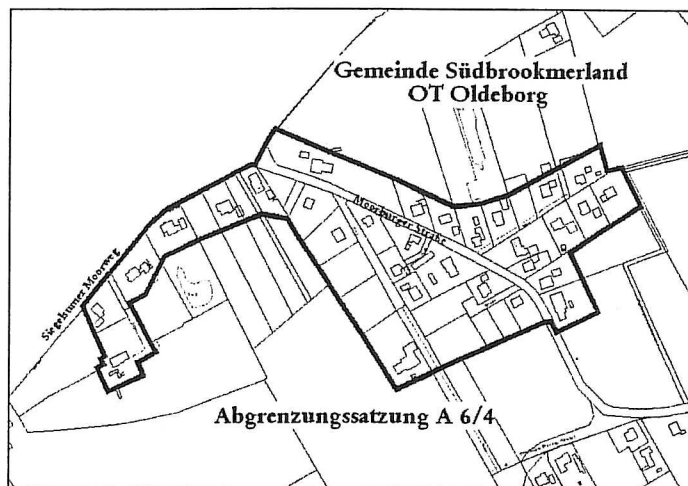
Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 36 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 24.10.2008 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.



Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. A 6/4 -Moorburger Straße/Siegelsumer Moorweg- im OT Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Oktober 2008 beschlossen, im Ortsteil Oldeborg den Bereich „Siegelsumer Moorweg/Moorburger Straße“ als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ festzulegen (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und seine Begründung, die 65. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 21.10.2008

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
- Schlag -

Die Abgrenzungssatzung Nr. A 6/4 – Siegelsumer Moorweg/Moorburger Straße- tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung liegt ab sofort bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 17. Oktober 2008

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
- Süssen -